

ERBRECHT IN PATCHWORK-FAMILIEN

Viele Menschen gehen nach einer Trennung eine neue Verbindung ein und in der Familie wachsen dann ganz selbstverständlich Kinder aus verschiedenen Partnerschaften auf.

Geht es ums Erben, macht es dann aber wieder einen großen Unterschied, von wem genau das Kind abstammt. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, sollte in Patchwork-Familien unbedingt eine erbrechtliche Gestaltung getroffen werden.

1. Erbrechtliche Regelung nach dem Gesetz

Fall 1: Bastian, der Bastler

Bastian hat aus erster Ehe die Kinder Bobby und Babette. Seine zweite Frau Zadie hat aus ihrer ersten Ehe die Kinder Zacharias und Zitronella mitgebracht.

Bastian erhält die erfreuliche Nachricht, dass er von seinem vor Jahrzehnten an die Côte d'Azur ausgewanderten Vater eine prächtige Villa in Nizza (Wert 800.000,00 Euro) und Anlagevermögen in Höhe von 200.000,00 Euro geerbt hat. Das bringt ihn auf den Gedanken, dass auch er möglicherweise eines Tages versterben könnte.

Nicht nur in seiner „Villa Eigenbau“ setzt Bastian konsequent die Parolen eines bekannten Baumarktes um und bastelt alles im Do-It-Yourself-Verfahren, auch zum Thema Erbrecht beschließt er, sich selbstständig zu informieren.

Am Abend erklärt er Zadie, der Computer sei zwar einige Male abgestürzt, zwischen den Abstürzen habe er jedoch ermittelt, dass es nach dem Gesetz sowohl ein Erbrecht des Ehegatten als auch ein Erbrecht der Kinder gibt. Also - so schließt er - müssten er und Zadie nichts Weiteres unternehmen, im Falle ihres Ablebens würden die übrig gebliebenen Familienmitglieder nach Gesetz automatisch erben.

Wenig später erwischt Bastian auf der von ihm selbst konstruierten Treppe eine Stufe, deren Katapultwirkung er nie so recht in den Griff bekommen hat, und landet tot im Erdgeschoss.

Zadie ist untröstlich. Wenige Wochen später steht sie selbst auf der Treppe und denkt gerade „Und hier ist mein lieber Bastian abgestürzt“, da passiert ihr schon das selbe und sie landet unlebendig am Fuß der Treppe.

Bobby und Babette finden sich bei Rechtsanwalt Ratfix ein und möchten gern wissen, wie denn nun eigentlich die erbrechtliche Lage sei. Sie berichten, dass die „Villa Eigenbau“ bei der Bastian und Zadie je hälftig als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen sind, wegen der eigenwilligen Bastelkreation des Bastian von einem Sachverständigen lediglich auf 200.000,00 Euro geschätzt worden sei. Auf dem gemeinsamen Girokonto des Bastian und der Zadie befänden sich 30.000,00 Euro, weitere Konten seien nicht vorhanden.

Ratfix erklärt, dass der Erbfall von Bastian und der Erbfall von Zadie nacheinander berechnet werden müssen:

Da Bastian und Zadie keinen notariellen Ehevertrag abgeschlossen hatten, lebten sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Das bedeutet, dass Zadie nach dem Tod des Bastian $\frac{1}{2}$ seines Vermögens erbte, seine Kinder Bobby und Babette je ein weiteres Viertel. Die Kinder Zacharias und Zitronella sind keine leiblichen Kinder des Bastian und erben von ihm überhaupt nichts.

Also gehörte nach dem Tod des Bastian die „Villa Eigenbau“, deren Eigentümer er zu $\frac{1}{2}$ war, zu $\frac{3}{4}$ Zadie. Denn $\frac{1}{2}$ davon war bereits ihr Eigentum und von Bastian Hälfte erhielt sie durch den Todesfall nun nochmals die Hälfte, zusammen $\frac{3}{4}$.

Je $\frac{1}{8}$ der „Villa Eigenbau“ gehörte nach dem Tod des Bastian nunmehr Babette und Bobby.

Bei der Villa in Südfrankreich sieht es anders aus: Diese hatte Bastian allein geerbt. $\frac{1}{2}$ der Villa gehörten nach seinem Tod also Zadie, je $\frac{1}{4}$ seinen leiblichen Kindern Babette und Bobby.

Nach dem Tod von Zadie geht ihr Nachlass zu je $\frac{1}{2}$ an ihre beiden leiblichen Kinder Zacharias und Zitronella. Bobby und Babette erhalten von Zadie kein Erbe, da sie nicht ihre Mutter ist.

Im Ergebnis gehört nach dem Tod von Zadio also die „Villa Eigenbau“ zu $\frac{3}{8}$ Zacharias, zu $\frac{3}{8}$ Zitronella und zu je $\frac{1}{8}$ Bobby und Babette.

Die Villa in Südfrankreich gehört nach dem Tod von Zadio zu je $\frac{1}{4}$ den Kindern Bobby, Babette, Zacharias und Zitronella.

Das gemeinsame Girokonto von Bastian und Zadio mit 30.000,00 Euro gehörte zu $\frac{1}{2}$, also in Höhe von 15.000,00 Euro, Bastian. Nach seinem Tod hatte Zadio am Gesamtguthaben einen Anteil von 22.500,00 Euro, der Rest ging zu je $\frac{1}{2}$, also in Höhe von 3.750,00 Euro an Bobby und Babette.

Das vom Vater ererbte Konto in Höhe von 200.000,00 Euro ging nach Bastians Tod zu $\frac{1}{2}$, also mit 100.000,00 Euro, an Zadio, je 50.000,00 Euro an Bobby und Babette. Nach dem Tod von Zadio geht ihr Anteil zu je $\frac{1}{2}$ an ihre beiden Kinder Zacharias und Zitronella, sodass das Frankreich-Konto im Ergebnis mit einem Anteil von je $\frac{1}{4}$ bei jedem der vier Kinder ankommt.

Ratfix erklärt, dass das Ergebnis ganz anders ausgefallen wäre, wenn Zadio als erste und Bastian nach ihr verstorben wäre: Dann nämlich wäre das Frankreich-Erbe nicht durch Erbfall zu $\frac{1}{2}$ an Zadio gewandert mit der Folge, dass sie es an ihre beiden Kinder nicht hätte weitervererben können. Bastian als zweitversterbender Ehegatte hätte das Frankreich-Erbe also vollständig an seine beiden leiblichen Kinder weitergereicht.

Bastian hätte jedenfalls beim Thema Erbrecht besser nicht auf Selbsthilfe setzen, sondern rechtzeitig fachkundigen Rat einholen sollen. Gerade bei Patchwork-Familien führen die im Gesetz vorgesehenen Erbregelungen nicht immer zu den gewünschten Ergebnissen. Bei Fall 1 wird deutlich erkennbar, dass die wirtschaftliche Verteilung des Vermögens im Ergebnis vollständig davon abhängt, welcher Ehegatte als erster verstirbt. Für die Kinder stellt sich das Ganze daher eher als eine „Sterbedatumslotterie“ dar.

Wer das vermeiden möchte, muss unbedingt ein Testament errichten.

2. Erbrechtliche Regelung durch Testament

Fall 2: Bärbel, die Bedächtige

Bärbel hat aus einer nichtehelichen Verbindung den Sohn Balthasar. Später heiratet sie den feurigen Reitlehrer Ernesto, aus dieser Ehe gehen die gemeinsamen Kinder Enno und Emmi hervor.

Bärbel hat von ihrem Vater eine Bonbon-Fabrik geerbt, die sie erfolgreich weiterführt. Besonders die Sorte „Bommerlunder-Maracuja“ verkauft sich hervorragend. Bärbel investiert in neue Produktionsmaschinen, sodass die Firma aufgrund der technischen Ausstattung und des guten Rufes einen Wert von 500.000,00 Euro, leider aber nur noch sehr wenig Liquidität hat.

Sie möchte, dass die Bonbon-Fabrik aus ihrer Familie an Balthasar weitergeht. Enno und Emmi interessieren sich ohnehin ausschließlich für Pferde.

Bärbel informiert sich, wie ein privatschriftliches Ehegattentestament errichtet werden muss und schreibt dann gemeinsam mit Ernesto ein formgültiges privatschriftliches Ehegattentestament, in dem es heißt:

„Erbe des erstversterbenden Ehegatten wird der längerlebende Ehegatte allein.

Nach dem Tod des längerlebenden Ehegatten erben die drei Kinder Balthasar, Enno und Emmi zu gleichen Teilen.

Die Bonbon-Fabrik geht an Balthasar allein.“

Einen Tag nach der Testamentserrichtung fällt Ernesto vom Pferd und ist sofort tot. Zwei Wochen später erliegt Bärbel den Anstrengungen einer erneuten Bommerlunder-Bonbon-Verkostung und ist ebenfalls tot.

Zur gemeinsamen Beisetzung der Ehegatten erscheint zur Verblüffung aller Anwesenden Enrico und berichtet, er sei der nichteheliche Sohn von Ernesto. Sein Vater habe für ihn nicht

nur Unterhalt gezahlt, sondern sich auch rührend um ihn gekümmert. Er weist zahlreiche Briefe vor, die Ernesto an ihn geschrieben hat und beteuert, dass der Tod seines Vaters ihn sehr treffe - allerdings nicht so sehr, dass er nicht sämtliche Ansprüche, die er deswegen nach dem Gesetz hat, auch zu erheben gedenke.

Bärbel und Ernesto stehen zu gleichen Teilen im Grundbuch ihres Hauses, das einen Wert von 400.000,00 Euro hat. Ferner haben sie ein Gemeinschaftskonto mit einem Guthaben von 100.000,00 Euro.

Enno, Emmi und Balthasar wollen von Rechtsanwalt Ratfix wissen, wer denn eigentlich was erhält.

Ernesto verstarb als erster. Sein Vermögen, nämlich 1/2 des Hauses (Wert 200.000,00 Euro) und sein Anteil am Konto (Wert 50.000,00 Euro) fielen damit an Bärbel, die Alleineigentümerin von Haus und Bankguthaben geworden ist.

An diesem Punkt können jedoch alle drei leiblichen Kinder von Ernesto Pflichtteilsansprüche gegen Bärbel geltend machen: Wegen des Testaments erhalten sie nach dem Tod des Vaters kein Erbe. Sie können als Pflichtteil 1/2 dessen geltend machen, was sie ohne Testament erlangt hätten.

Sie kommen bei Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen nicht als Miteigentümer ins Grundbuch, können jedoch Auszahlung in Höhe ihrer Quote von Bärbel verlangen. Gleiches gilt hinsichtlich des Bankguthabens.

Ohne Testament hätte Bärbel 1/2 erhalten, die übrige Hälfte an Haus und Anlagevermögen hätte sich zu gleichen Teilen auf die drei Kinder verteilt. In Bezug auf das Haus könnte jedes Kind also Auszahlung eines Anteils von 16.666,00 Euro verlangen, in Bezug auf das Konto in Höhe von 4.166,00 Euro.

Bärbel als Alleinerbin nach Ernesto ist diejenige, die den Gesamtbetrag von 20.832,00 Euro aufbringen und an Enrico auszahlen muss.

Enno und Emmi wären gut beraten, wenn sie ebenfalls Ansprüche auf Pflichtteil nach dem Tod ihres Vaters erheben würden. Das selbstgebastelte Testament von Bärbel und Ernesto erhält keine Strafklausel, d. h. sie verlieren ihre Erbansprüche nach dem letztversterbenden Elternteil nicht, wenn sie nach dem erstversterbenden Elternteil Pflichtteilsansprüche erheben.

Damit sieht die weitere Rechnung wie folgt aus:

Bärbel als Alleinerbin gehört nun das gemeinsame Haus im Wert von 400.000,00 Euro, das Kontoguthaben mit 100.000,00 Euro und ihre Firma im Wert von 500.000,00 Euro, zusammen also 1.000.000,00 Euro.

Sie muss allerdings die Pflichtteilsansprüche aller drei Kinder des Ernesto in Höhe von 3 x 20.832,00 Euro auszahlen, zusammen 62.496,00 Euro. Damit verbleibt ihr ein Gesamtvermögen in Höhe von 937.504,00 Euro.

Nach Bärbels Tod sieht das Testament vor, dass die Firma an Balthasar allein geht, das restliche Vermögen von Bärbel an Balthasar, Emmi und Enno zu gleichen Teilen.

Dies würde zu einer Vermögensteilung wie folgt führen:

Balthasar 500.000,00 Euro Firma zzgl. Beteiligung in Höhe von 145.834,00 Euro am Restwert, während Enno und Emmi je einen Anteil von 145.834,00 Euro erlangen würden.

Enno und Emmi rechnen nach und kommen auf das Ergebnis, dass sie viel besser abschneiden würden, wenn sie das Erbe nach Bärbel ausschlagen und stattdessen den Pflichtteil verlangen: Der Pflichtteil, nämlich die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, müsste aus Bärbels Gesamtnachlass berechnet werden. $\frac{1}{6}$ aus 937.504,00 Euro beträgt 156.250,00 Euro.

Balthasar meint, so hätte die Mutter sich das mit der Nachlassverteilung aber nicht vorgestellt. Emmi und Enno meinen hingegen energisch: „So stellen wir uns das aber vor“.

Balthasar sitzt daraufhin betrübt bei Rechtsanwalt Ratfix und möchte wissen, was seine Mutter eigentlich hätte anders machen sollen, um diese Probleme zu vermeiden.

Ratfix erklärt, dass ein solches Problem immer dann auftritt, wenn der Erblasser wertvolle Vermögenspositionen einem Erben allein zuschreiben möchte, auf diese Weise aber die rechnerische Quote der Pflichtteilsberechtigten unterschritten wird. Jedes Testament muss also daraufhin geprüft werden, ob es den „Pflichtteilstest“ besteht.

Bärbel hätte vor der großen Investition in die Firma beispielsweise die Pflichtteilsansprüche von Emmi und Enno entweder durch einen Verzichtsvertrag (was ausschließlich in notarieller Form möglich ist) zum Erlöschen bringen oder die Pflichtteilsansprüche zu Lebzeiten abfinden können (ebenfalls im Rahmen eines notariellen Vertrags).

Wären Enno und Emmi insoweit nicht kooperativ gewesen, so hätte sie zugunsten von Balthasar so viel Liquidität schaffen müssen, dass dieser aus dem ihm zugewendeten Erbe Zahlungsansprüche seiner Geschwister befriedigen kann, ohne den Fortbestand der Firma zu gefährden.

Bärbel hätte Pflichtteilsansprüche von Enno und Emmi in Bezug auf die Firma auch dadurch senken können, dass sie diese Firma bereits Jahre vor ihrem Tod auf Balthasar überschrieb. Damit hätte sie die Leitung der Firma und auch ihre Ansprüche auf dem Gewinn der Firma nicht aufgeben müssen, im Übergabevertrag hätte zu ihren Gunsten ein lebenslanger Nießbrauch festgelegt werden können.

Fall 3: Benno, der Backkünstler

Bennos ganze Leidenschaft gilt dem Backen. Er betreibt sehr erfolgreich eine Bäckerei und Konditorei. Die Damen der Stadt geraten in Verückung, wenn seine Kunstwerke ihnen auf der Zunge zergehen.

Benno steckt seine Gewinne in immer wieder neue Investitionen, um in seiner Bäckerei noch kunstvollere Backwerke erstellen zu können.

Bennos erste Ehe mit Agathe hielt nicht lange, da sie sich ausschließlich von Körnern ernährte und seine Kreationen für hochgradig gesundheitsgefährdend hielt. Aus der Ehe gingen die

Kinder Boris und Birte hervor, die bei Agathe aufwuchsen und ebenfalls ein Bekenntnis zur Körnerernährung ablegten, was sie ihrem Vater sehr entfremdete.

In zweiter Ehe ist Benno sehr glücklich mit Sugar verheiratet. Sie brachte die Kinder Simon und Selma mit in die Familie, deren Vater früh verstorben ist. Bald nach der Hochzeit wurde der gemeinsame Sohn Sunny geboren.

Benno und Sugar schrieben ein Ehegattentestament, wonach der längerlebende Ehegatte Alleinerbe des erstversterbenden Ehegatten wird. Weiter heißt es, dass die Kinder Sunny, Simon und Selma zu je 1/3 Erben des letztversterbenden Ehegatten werden.

Sugar verschluckt sich in der Backstube an einer kandierten Rose und sinkt tot in die Arme des untröstlichen Benno. Wenig später rutscht Benno auf einer zu Boden getropften Kardamomcanachecreme aus und fällt kopfüber in den Fondant-Topf, wo er ebenfalls sein Leben aushaucht.

Sugar hat ein Konto mit 100.000,00 Euro hinterlassen.

Bennos Firma hat einen Wert von 1.000.000,00 Euro, darüber hinaus hat er keine nennenswerten Vermögenswerte.

Boris und Birte sind zum Zeitpunkt des Todes ihres Vaters gerade von einem mehrjährigen Aufenthalt in Südamerika zurückgekehrt, wo sie - leider erfolglos - eine historische Quinoa-Pflanze gesucht haben.

Nach Bekanntmachung des Testaments beauftragen sie Rechtsanwalt Redefluss, der in einem langen Brief an Sunny, Simon und Selma den Pflichtteil seiner Mandanten an Bennos Gesamtnachlass in Höhe von 1.100.000,00 Euro fordert. Redefluss führt aus, dass die Pflichtteilsquote in Anbetracht der Tatsache, dass Benno drei Kinder hinterlässt, 1/6 beträgt.

Rechtsanwalt Ratfix als anwaltlicher Vertreter von Sunny, Selma und Simon hält dagegen:

Er schreibt, dass Benno die Kinder seiner Ehefrau Simon und Selma adoptiert hat mit dem Ergebnis, dass er nicht drei, sondern fünf Kinder hinterließ. Die Erbquote pro Kind beträgt 1/5, die Pflichtteilsquote für Boris und Birte infolge dessen nur 1/10.

Liegt eine bestandskräftige Adoption vor, so hat Ratfix recht.

Eine Adoption kann vom Amtsgericht durch Beschluss ausgesprochen werden, wenn das Gericht sich nach Prüfung der Sachlage davon überzeugt hat, dass zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten ein tatsächliches Eltern-Kind-Verhältnis über einen längeren Zeitraum hinweg gewachsen ist.

Die Adoption kann erfolgen, wenn die Adoptierten minderjährig sind, aber auch nach Erreichen der Volljährigkeit. Sind die Adoptierten älter als 14, muss die Adoption ihrem Wunsch und Willen entsprechen.

Bei Minderjährigen müssen ferner die Eltern zustimmen. Schutzwürdige Interessen anderer Familienmitglieder müssen ebenfalls vom Gericht berücksichtigt werden. Soweit sie kontaktierbar sind, werden z. B. auch die leiblichen erwachsenen Kinder des Adoptionswilligen befragt. Die Adoption hängt allerdings nicht von ihrer Zustimmung ab: Das Gericht kann die Adoption auch dann aussprechen, wenn sich die leiblichen Kinder (z. B. zur Rettung ihrer Erbquote) dagegen wenden, das Gericht aber vom Vorhandensein eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses überzeugt ist.

Eine Adoption, bei der die Beteiligten sich erkennbar lediglich finanzielle Vorteile sichern möchten (Senkung der Pflichtteilsquote zulasten anderer Angehöriger, Herbeiführung eines höheren Steuerfreibetrages), wird vom Gericht nicht akzeptiert.

Hat Benno aber tatsächlich über Jahre hinweg ein Familienleben mit den Kindern Selma, Simon und Sunny geführt, bei dem alle drei in gleicher Weise am Familienleben teilnahmen, sind die Aussichten für eine erfolgreiche Adoption gegeben.

3. Unterhaltsansprüche nach dem Todesfall

Fall 4: Burkhardt, der Betongoldkönig

Burkhardt hat sich nach 30-jähriger Ehe von Ermtrud scheiden lassen und seine flotte Assistentin Evita geheiratet. Aus dieser Ehe ist recht bald nach der Hochzeit das Töchterchen Evchen hervorgegangen.

Aus der ersten Ehe mit Ermtrud hat Burkhardt die Kinder Ella, Elma, Edgar und Erich.

Burkhardt ist als Bauunternehmer sehr erfolgreich selbstständig tätig. Gleich bei Firmengründung hatte er mit Ermtrud Gütertrennung vereinbart. Ermtrud hat wegen der Versorgung der vier Kinder keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Nach der Scheidung spricht das Familiengericht ihr in Anbetracht der Einkommensverhältnisse des Burkhardt einen hohen monatlichen Unterhaltsanspruch zu und hält es für unzumutbar, dass die 58-jährige Ermtrud nach 30-jähriger Unterbrechung erneut ins Erwerbsleben eintritt, zumal sie ihren Beruf als Balletttänzerin kaum weiter ausüben könnte.

Nach nächtlichem Einsatz beim dauerbrüllenden Evchen (Evita lässt ihren Gatten wissen, dass sie dringend ihren Schönheitsschlaf benötige) ist Burkhardt bei der Baustellenbesichtigung am nächsten Morgen doch recht müde, stolpert und fällt kopfüber in einen Betonkübel, wo er nicht mehr lebend herausgefischt werden kann.

In seinem Testament hat er Evita als Erbin zu 1/2 eingesetzt, im Übrigen seine fünf Kinder zu gleichen Teilen.

Die flotte Evita stoppt sofort den Dauerauftrag zugunsten von Ermtrud. Als Ermtrud im Monat nach dem Todesfall vor der Tür steht und ihren Unterhalt fordert, erklärt Evita ihr knapp, dass alle Unterhaltsverpflichtungen mit dem Todesfall erlöschen.

Ermtrud findet sich auf dem Besucherstuhl von Rechtsanwalt Ratfix wieder.

Rechtsanwalt Ratfix wird Evita schreiben, dass ihre Rechtskenntnisse leider etwas lückenhaft sind:

Der Anspruch auf Ehegattenunterhalt nach der Scheidung erlischt gemäß § 1586 b BGB nicht mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen. Die Unterhaltspflicht geht als Nachlassverbindlichkeit auf die Erben über, sodass nun sie für die Erfüllung des Unterhaltsanspruches haften.

Ermtrud als Unterhaltsgläubigerin muss sich im Übrigen nicht darauf verweisen lassen, ihren Unterhaltsanspruch anteilig bei allen Erben einzufordern. Sie kann sich im Gegenteil aussuchen, an welchen Erben sie sich hält und nur einem gegenüber die Zahlungsansprüche geltend machen. Es ist dann Sache dieses Erben, sich einen Ausgleich bei den übrigen Miterben zu verschaffen.

Evita muss den nachehelichen Unterhalt allerdings nicht weiter zahlen, bis Ermtrud erfolgreich das 120. Lebensjahr vollendet hat. Die Zahlung ist vielmehr begrenzt auf den fiktiven Pflichtteil, den der geschiedene Ehegatte bekommen hätte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todesfalles noch bestanden hätte. Ist dieser Betrag über die Monate erbracht worden, kann Evita jede weitere Zahlung an Ermtrud verweigern.

Damit Ermtrud ihre Ansprüche berechnen kann, steht ihr gegen Evita ein Auskunftsanspruch über Höhe und Bestand des Nachlasses zu.

4. Ergebnis

Gerade in Patchwork-Familien ist es besonders wichtig, dass alle finanziellen Konsequenzen eines Erbfalles im Vorfeld bedacht werden und in die Gestaltung eines Testaments einfließen. Ohne Testament ergeben sich in aller Regel Konstellationen, die von allen Beteiligten gerade nicht gewünscht werden.

Oft ist es darüber hinaus hilfreich, neben der Errichtung eines Testaments weitere rechtliche Gestaltungen zu treffen - und zwar rechtzeitig.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann
Fachanwältin für Familienrecht